

## **Satzung**

### **Förderverein TelefonSeelsorge Dresden e.V.**

#### **(Neufassung vom 7.9.2021 \*)**

##### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Telefonseelsorge Dresden e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Nr. VR 3706 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

##### **§ 2 Zweck und Aufgabe**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Arbeit der Ökumenischen TelefonSeelsorge Dresden.
- (2) Der Verein unterstützt insbesondere Projekte, die der Verbreitung des Angebots von TelefonSeelsorge in der Öffentlichkeit sowie der Aus - und Weiterbildung ehren- und hauptamtlicher Mitarbeiter dienen.
- (3) Der Verein ist den Grundsätzen der TelefonSeelsorgearbeit verbunden, wie sie in den Leitlinien der evangelischen und katholischen Bundesverbände in Deutschland sowie in den Richtlinien des Internationalen Verbandes für TelefonSeelsorge (IFOTES) niedergelegt sind. Insbesondere darf die Anonymität der Anruferinnen und Anrufer durch die Arbeit des Vereins nicht gefährdet werden.
- (4) Der Verein wirbt finanzielle Mittel ein und vergibt diese ausschließlich für Projekte nach §2 (2) sowie für Ausgaben, die den Betrieb, die Erhaltung und Entwicklung der TelefonSeelsorge Dresden unterstützen.

##### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins als solche erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen sowie die Gewährung von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen auf Grund von Anstellungs- und Honorarverträgen bleiben hiervon unberührt.
- (5) Der Verein mit den in §2 festgelegten Aufgaben ist Wesens- und Lebensäußerung der Kirchen in Ausübung christlicher Nächstenliebe.

#### **§ 4 Mitglieder des Vereins**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitglieder sind beitragspflichtig.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch den Tod des Mitglieds, bei Institutionen nach Beendigung der Liquidation, bei Verlust der Rechtsfähigkeit oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit zum Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung muss an den Vorstand gerichtet werden.
- (3) Über den Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund möglich ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen. Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; sie haben in eigener Sache jedoch kein Stimmrecht. Der Ausschluss wird mit dem Beschluss wirksam.

#### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten. Er kann in Abstimmung mit dem Vorstand in Teilbeträgen gezahlt werden.

#### **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende sowie die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister. Sie sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins und im Innenverhältnis an die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane gebunden. Jeweils zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Zur Unterstützung der in Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder können maximal 4 Beisitzerinnen und Beisitzer gewählt werden.
- (3) Die Personen gemäß Absatz 1 und 2 bilden gemeinsam den „erweiterten Vorstand“ des Vereins (im Weiteren Vorstand genannt). Sie bestimmen aus ihrer Mitte eine Schriftführerin/ einen Schriftführer.
- (4) Der Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.
- (6) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

- (7) Der Vorstand entscheidet über die Projekte, die der Verein durchführt.
- (8) Die Entscheidung über Ermäßigung in der Höhe des Mitgliederbeitrages im Einzelfall obliegt dem Vorstand. Er kann diese Aufgabe auf einzelne Vorstandsmitglieder delegieren.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder sind unverzüglich über die gefassten Beschlüsse zu informieren.
- (10) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (11) Der Vorstand kann selbst Vorstandsmitglieder berufen, insbesondere wenn gewählte Vorstandsmitglieder vorzeitig ausscheiden, längstens aber bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (12) Der Vorstand ist berechtigt, besondere Vertreter für einzelne Vorhaben zu benennen.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er dies für notwendig hält.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mehr als ein Drittel der Mitglieder schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.
- (2) Der Vorstand lädt mindestens vier Wochen vor dem Termin alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein. In dringenden Fällen kann der Vorstand ohne Einhaltung einer Frist einladen.  
Die Einladung erfolgt in Textform und kann durch E-Mail oder andere geeignete digitale Medien erfolgen. Es ist sicher zu stellen, dass durch die Form der Benachrichtigung alle Vereinsmitglieder erreicht werden.  
Wenn es erforderlich ist, müssen Einladungen schriftlich auf dem Postweg verschickt werden. E-Mails und Briefe werden jeweils an die letzte von den Mitgliedern bekannte Adresse übermittelt.
- (3) Die/der Vorsitzende leitet die Versammlung. Im Verhinderungsfall kann dies die/der stellvertretende Vorsitzende übernehmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Wahl des Vorstandes (nach §26 BGB) und der Beisitzer
  - b. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - c. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
  - d. Entgegennahme der Jahresabrechnung und des Berichtes der Kassen-/Rechnungsprüferinnen oder -prüfer
  - e. Entlastung des Vorstandes
  - f. Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen oder -prüfern
  - g. Ausschluss von Mitgliedern
  - h. Änderung der Satzung
  - i. Auflösung des Vereins
- (5) Im Falle des § 9.1 Satz 2 ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder erschienen ist und sich durch Beschluss mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt.

- (6) Die Beschlussfassung erfolgt durch mündliche oder schriftliche Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Satzungsänderungen erfordern die Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Änderungen des Vereinszweckes bedürfen der Zustimmung aller Vereinsmitglieder.
- (7) Die Wahl der Vorstandsmitglieder nach §26 BGB und der Beisitzerinnen/Beisitzer soll in Einzelabstimmung und schriftlich erfolgen.
- (8) Unter außergewöhnlichen Bedingungen, die nicht durch den Verein zu beeinflussen sind, und die keine Präsenzveranstaltungen zulassen, prüft der Vorstand alternative Möglichkeiten für eine Mitgliederversammlung. Dabei ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder im Rahmen der geltenden vereinsrechtlichen Bestimmungen informiert und in Entscheidungsprozesse einbezogen werden.

### **§ 10 Niederschriften**

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen. Sie sollen mindestens Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse enthalten.  
Die Niederschriften sind von der Leiterin/ dem Leiter der Sitzung und der Protokollführerin/ dem Protokollführer zu unterzeichnen.

In der nächsten Sitzung sollen sie vom jeweiligen Organ bestätigt werden.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Ein Beschluss, durch den der Verein aufgelöst wird, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Rechtsträger der Ökumenischen TelefonSeelsorge Dresden, der es ausschließlich für Zwecke der Ökumenischen TelefonSeelsorge Dresden zu verwenden hat.
- (3) Werden einzelne Paragraphen dieser Satzung aufsichtsrechtlich beanstandet, oder sind aus anderen Gründen unwirksam, ist der Vorstand befugt und berechtigt, dies durch wirksame Regelungen der Gestalt zu ersetzen, dass der Wesensgehalt der Satzung nicht beeinträchtigt wird.

Gründungssatzung vom 28.März 2000  
Neufassung nach Beschluss der 21. Mitgliederversammlung  
\*) Ergänzung des fehlenden 3.Satzes in §10, nach Erklärung  
des Vorstandes am 28.6.2022

Dresden, am 7.September 2021

Eckart König, 1. Vorsitzender

Susanne Reichert, 2. Vorsitzende